

18162/AB
Bundesministerium vom 05.08.2024 zu 18762/J (XXVII. GP) bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.425.340

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 18762/J-NR/2024 betreffend Fach- und Praxis-Lehrkräfte an Pflege-BHS und anderen Berufsbildenden Höheren Schulen, die die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Martina Künsberg Sarre, Kolleginnen und Kollegen am 5. Juni 2024 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- *Wie viele Höhere Lehranstalten für Pflege und Sozialbetreuung sind im laufenden Schuljahr in Österreich eingerichtet und in Betrieb? Bitte um Auflistung der Standorte nach Bundesländern.*
 - a. *Wie viele davon waren davor bereits als Schulversuche eingerichtet?*
 - b. *Wie viele Schüler:innen werden im laufenden Schuljahr an diesen Schulen unterrichtet?*
 - c. *Wie viele Absolventinnen pro Jahr haben diese Schulen zuletzt hervorgebracht, sofern sie schon entsprechend lange als Schulversuch in Betrieb waren?*

Im laufenden Schuljahr 2023/24 werden an zwölf Standorten Höhere Lehranstalten für Pflege und Sozialbetreuung (HLPS) geführt, davon je eine in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg sowie je zwei in Kärnten, Oberösterreich und Wien. Neun Standorte haben die Höhere Lehranstalt für Sozialbetreuung und Pflege (HLPS) als Schulversuch angeboten.

Zusätzlich werden an acht Standorten Fachschulen für Sozialberufe mit Pflegevorbereitung (FSB-P) geführt, davon je eine in Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien sowie je zwei in Kärnten und in der Steiermark.

Im Schuljahr 2023/24 werden insgesamt 587 Schülerinnen und Schüler unterrichtet, davon 356 an der HLPS und 231 an der FSB-P.

Die Schulversuche der Höheren Lehranstalt für Sozialbetreuung und Pflege (HLSP) sind im Schuljahr 2020/21 gestartet, die ersten Absolventinnen und Absolventen werden im Haupttermin des Schuljahres 2024/25 erwartet.

Im Schulversuch der Fachschule für Sozialberufe mit erweiterter Autonomie waren im Schuljahr 2022/23 24 Schülerinnen und Schüler in der Abschlussklasse. Für das aktuelle Schuljahr 2023/24 liegen noch keine Daten vor.

Zu Frage 2:

- *Welche weiteren Standorte sind in den kommenden Schuljahren geplant? Bitte um Auflistung unter Angabe der geplanten Inbetriebnahme.*

Für das kommende Schuljahr 2024/25 wurden an sieben Standorten Errichtungsanzeigen beantragt bzw. bereits genehmigt, davon jeweils eine Höhere Lehranstalten für Pflege und Sozialbetreuung (HLPS) in Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, zwei HLPS in Kärnten sowie eine Fachschule für Sozialberufe mit Pflegevorbereitung (FSB-P) in der Steiermark.

Zu Frage 3:

- *Besteht an allen Standorten ein dreijähriges und ein fünfjähriges Ausbildungsangebot, also BMS und BHS? Wenn nein, bitte um Auflistung der Abweichungen.*

Überwiegend wird eine der beiden Schulformen (3- oder 5-jährig) angeboten, in Vorarlberg und Kärnten gibt es an jeweils einem Standort beide Ausbildungsangebote.

Zu den Fragen 4 und 12:

- *Welche dieser Schulen verfügen über einen Kooperationsvertrag mit einer Krankenpflegeschule?*
 - a. *Zur Überlassung/Bereitstellung von Lehrpersonal*
 - b. *Zur Überlassung/Bereitstellung von technischer und/oder räumlicher Infrastruktur*
- *Der Abschluss eines Kooperationsvertrages gemäß SCHOG §63 (2) bedarf der Zustimmung der Schulbehörde. Wie viele solche Kooperationen wurden bisher seitens der Schulbehörde genehmigt und wie viele abgelehnt? Bitte um Auflistung nach Bundesländern.*

Ein Kooperationsvertrag ist gemäß § 63 Abs. 2 Schulorganisationsgesetz für die Errichtung einer Fachschule für Sozialberufe mit Pflegevorbereitung (FSB-P) sowie gemäß § 83 Abs. 3 Z 1 Schulorganisationsgesetz für die Errichtung einer Höheren Lehranstalt für Pflege und Sozialbetreuung (HLPS) verpflichtend abzuschließen.

Da ein Kooperationsvertrag Voraussetzung für die Errichtung der Schulart ist, verfügen alle genehmigten Standorte über einen gültigen Kooperationsvertrag, lediglich bei drei Schulen in der Steiermark gab es Bedarf zur Nachbesserung.

Zu Frage 5:

- *Wie viele Krankenpflegeschulen sind im laufenden Schuljahr in Österreich eingerichtet und in Betrieb? Bitte um Auflistung der Standorte nach Bundesländern und angebotenen Ausbildungen.*
 - a. *Wie viele Schüler:innen werden im laufenden Schuljahr an diesen Schulen unterrichtet?*
 - b. *Wie viele Absolventinnen pro Jahr haben diese Schulen zuletzt hervorgebracht?*

Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege sind nach Maßgabe des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) einzurichten. Sie betreffen deshalb keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Zu Frage 6:

- *Welche Ausbildungen zur Lehrer:in für Gesundheits- und Krankenpflege gibt es in Österreich derzeit, wieviel ECTS umfassen diese und wie viele Studienplätze pro Jahrgang werden dort derzeit jeweils angeboten? Bitte um tabellarische Auflistung.*
 - a. *Fachhochschullehrgang Gesundheitspädagogik*
 - b. *Fachhochschullehrgang Hochschuldidaktik für Gesundheitsberufe*
 - c. *Fachhochschullehrgang Pädagogik für Gesundheitsberufe*
 - d. *Weiterbildungsstudium (FH) Advanced Nursing Education (MSc (CE))*
 - e. *Universitätsstudium Pflege- und Gesundheitspädagogik (Master of Health Professions Education)*
 - f. *Universitätslehrgang Lehraufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege*
 - g. *Universitätslehrgang Pflegepädagogik - Lehrer und Lehrerinnen der Gesundheits- und Krankenpflege*
 - h. *Sonstige (bitte um Angabe der Bezeichnung und der anbietenden Institution)*

Hinsichtlich der Angebote an Fachhochschulen, Privathochschulen/-universitäten und der Universität für Weiterbildung Krems, bei denen der Abschluss mit der Berufsberechtigung entsprechend § 65a iVm §§ 17 und 65 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) – Sonderausbildung für Lehraufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege / Anerkennung – Lehr- und Führungsaufgaben – einhergeht, wird auf nachstehende Aufstellung verwiesen.

Angebote / Fachhochschulen / ECTS	
a. Hochschullehrgang „Gesundheitspädagogik“, FHG Tirol	120 ECTS
b. Hochschullehrgang „Hochschuldidaktik für Gesundheitsberufe“ (Master), FHG Oberösterreich	120 ECTS
c. Hochschullehrgang „Pädagogik für Gesundheitsberufe“ (Master), FH Kärnten	120 ECTS
d. Hochschullehrgang „Advanced Nursing Education“ (Master), FH Campus Wien	120 ECTS

h. Hochschullehrgang „Pflegepädagogik“, FH Campus Wien	90 ECTS
Angebote / Privathochschulen/-universitäten / ECTS	
e. Masterstudium „Pflege- und Gesundheitspädagogik“, PU UMIT Tirol	120 ECTS
f. Universitätslehrgang „Lehraufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege“, PU UMIT Tirol	100 ECTS
h. Bachelorstudium „Pflegewissenschaft“ – Schwerpunkt Pflegepädagogik, PU UMIT Tirol	180 ECTS
Angebote / Universitäten / ECTS	
h. Universitätslehrgang „Gesundheitspädagogik“, Universität für Weiterbildung Krems	90 ECTS
h. Universitätslehrgang „Gesundheitspädagogik“ (Master), Universität für Weiterbildung Krems	120 ECTS

Die Anzahl der jeweiligen Studienplätze bzw. der jeweiligen Studierenden liegt dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht vor.

Näherungsweise können für die Studien/Studiengänge/Lehrgänge zu Lehrerinnen und Lehrern in Gesundheits- und Krankenpflege folgende Zahlen zu den Anfängerinnen und Anfängern (soweit vorhanden) angegeben werden (da das Studienjahr 2023/24 noch nicht abgeschlossen ist, wurden die Daten nur für das Wintersemester 2023 dargestellt):

Hochschulsektor						
Belegte begonnene Studien bzw. Lehrgänge mit der Berufsberechtigung gemäß §65a GuKG - Sonderausbildung für Lehraufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege						
Quelle: Datenmeldungen der Universitäten, Fachhochschulen und Privathochschulen auf Basis UHSBV						
Datenprüfung und -aufbereitung: bmbwf, Abt. IV/10						
		Begonnene Studien / Begonnene Lehrgänge				
		Studienjahr				
Hochschule	Studium / Hochschullehrgang	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
FHG Tirol	Gesundheitspädagogik	9	3	12	5	15
FHG Oberösterreich	Hochschuldidaktik für Gesundheitsberufe	-	28	-	21	-
FH Kärnten	Pädagogik für Gesundheitsberufe	26	20	25	19	26
FH Campus Wien	Advanced Nursing Education	23	19	24	35	43
	Pflegepädagogik	-	-	-	-	-
PU UMIT Tirol	Masterstudium Pflege- und Gesundheitspädagogik	-	7	9	6	9
	Universitätslehrgang Lehraufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege	11	4	3	4	2
	Bachelorstudium Pflegewissenschaft (Bachelor of Science in Nursing)	90	63	32	36	29
Universität für Weiterbildung Krems	Gesundheitspädagogik	-	-	-	-	-
	Gesundheitspädagogik (Master)	18	24	24	23	26

Zu den Fragen 7 und 8:

- Wie viele Lehrkräfte sind derzeit in Österreich in den pflegerischen Fächern tätig, die eine dieser Ausbildungen absolviert haben?
 - a. In Krankenpflegeschulen
 - b. In Höheren Lehranstalten für Pflege und Sozialbetreuung
 - c. In Fachhochschulen

- Wie viele Lehrkräfte sind derzeit in Österreich in den pflegerischen Fächern tätig, die KEINE dieser Ausbildungen absolviert haben?
- In Krankenpflegeschulen
 - In Höheren Lehranstalten für Pflege und Sozialbetreuung
 - In Fachhochschulen

Hinsichtlich der an Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege angestellten Lehrkräfte wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Frage 5 verwiesen; deren Anstellung fällt in Landeskompetenz.

Bei den Höheren Lehranstalten für Pflege und Sozialbetreuung (HLPS) sind die „pflegerischen Fächer“ erst in der 10. Schulstufe vorgesehen, d.h. sie werden im kommenden Schuljahr zum ersten Mal unterrichtet. Die Abwicklung der Ausschreibungen für die zu besetzenden Stellen bzw. Stunden ist zum Zeitpunkt der Anfragestellung in den Bildungsdirektionen noch in Gange.

Die diesbezüglichen Zahlen zu den Lehrenden in Fachhochschulen liegen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht vor.

Zu Frage 9:

- Ist es zutreffend, dass Lehrkräfte von Krankenpflegeschulen aus dem Landes-in den Bundesdienst wechseln müssen, um an Höheren Lehranstalten für Pflege und Sozialbetreuung zu unterrichten bzw. eine zweifache Anstellung benötigen, um an beiden zu unterrichten?
- Wenn ja, sind dafür unterschiedliche Voraussetzungen, bspw. Ausbildungen mit unterschiedlichem ECTS-Umfang erforderlich?
 - Wenn ja, wo sind diese unterschiedlichen Voraussetzungen festgelegt?
 - bundesgesetzlich
 - landesgesetzlich
 - seitens der Schule oder Trägerorganisation
 - in Kooperationsverträgen zwischen den Schulen
 - Wenn ja, aus welchem Grund und zu welchem Zweck wurden unterschiedliche Voraussetzungen definiert?
 - Wenn ja, sind für bestehende Lehrkräfte Übergangsfristen zur Erlangung dieser Voraussetzung vorgesehen? Bitte um Erläuterung der Modalitäten.
 - Wenn ja, führen die unterschiedlichen Voraussetzungen zu einer unterschiedlichen Bezahlung der Lehrkräfte?

Da es sich bei den Höheren Lehranstalten für Pflege und Sozialbetreuung (HLPS) um Schulen im Sinne des Art. 14 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) handelt, die im Vollzugsbereich des Bundes verankert sind, ist grundsätzlich eine personelle Dotierung mit Bundeslehrpersonen vorgesehen.

In bestimmten pflegerischen Fächern ist der Einsatz von Personen zweckmäßig, die (nach den einschlägigen gesundheitsrechtlichen Vorschriften) über die Qualifikation Lehrer bzw. Lehrerin für Gesundheits- und Krankenpflege verfügen. Mit einer solchen (zusätzlichen) Voraussetzung wird sichergestellt, dass die Absolventinnen und Absolventen die angestrebten beruflichen Berechtigungen erwerben können; diesbezüglich kommen nach den gesundheitsrechtlichen Vorschriften keine Übergangsregelungen in Betracht.

Die Besoldung von (im Landesdienst stehenden) Lehrenden an Krankenpflegeschulen (Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege) und von Lehrpersonen im Schulwesen ist aus verfassungsrechtlichen Gründen unterschiedlich geregelt.

Zu Frage 10:

- *Was tut das BMBWF, damit die Kooperation von Krankenpflegeschulen und Höheren Lehranstalten für Pflege und Sozialbetreuung möglichst friktionsfrei und unbürokratisch vorstatten geht?*

Bedingt durch die Komplexität und die Unterschiede in den gesetzlichen Grundlagen war eine gute Abstimmung mit den beteiligten Ressorts bereits im Zuge der Verordnung der Lehrpläne erforderlich. Diese Abstimmung erfolgt laufend weiter. So werden regelmäßige Vernetzungstreffen mit unterschiedlichen Stakeholdern (wie etwa Bildungsdirektionen, Schulleitungen, Gesundheitsressort, Kooperationspartner) durchgeführt. Ein bundesweites Netzwerk zur Vernetzung der Schulstandorte ist im Aufbau und unterstützt in pädagogischer, organisatorischer und administrativer Hinsicht bei der Umsetzung der neuen Schularten.

Zu Frage 11:

- *Gibt es aus Sicht des BMBWF "Best practice"-Beispiele für Kooperationsvereinbarungen gemäß SCHOG §63 (2) zwischen Krankenpflegeschulen und Höheren Lehranstalten für Pflege und Sozialbetreuung oder entsprechende Mustervereinbarungen? Wenn ja, bitte um Beilage oder Verlinkung.*

Mustervereinbarungen für die Höheren Lehranstalten für Pflege und Sozialbetreuung (HLPS) sowie die Fachschulen für Sozialberufe mit Pflegevorbereitung (FSB-P) liegen vor und werden den Schulen bzw. Vertragsparteien zur Verfügung gestellt.

Zu Frage 13:

- *Welche Dienstverträge erhalten die Lehrer:innen für Gesundheits- und Krankenpflege an den Höheren Lehranstalten für Pflege und Sozialbetreuung? Bitte um Beilage oder Verlinkung eines Mustervertrags.*

Bei einer Anstellung im Bundesdienst kommen die für (vertragliche) Bundeslehrpersonen allgemein gültigen Regelungen zur Anwendung.

Zu Frage 14:

- *Sind im Zuge der angekündigten Reform des Lehrerdienstrechts Änderungen in Bezug auf die Höheren Lehranstalten für Pflege und Sozialbetreuung und/oder generell in Bezug auf den fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht an BHS geplant? Wenn ja, bitte um Erläuterung.*

Nein.

Zu den Fragen 15 bis 17:

- *Wie stellt sich aus Sicht des BMBWF derzeit der Mangel an Ausbildner:innen in der Pflege dar? Wie viele Ausbildner:innen bzw. Lehrkräfte fehlen in*
- a. Krankenpflegeschulen*
 - i. derzeit*
 - ii. bis 2030*
 - b. Höheren Lehranstalten für Pflege und Sozialbetreuung*
 - i. derzeit*
 - ii. bis 2030*
 - c. Fachhochschulen*
 - i. derzeit*
 - ii. bis 2030*
 - d. Spitätern, Pflegeheimen und anderen Institutionen, in denen berufspraktische Teile der Ausbildungen absolviert werden*
 - i. derzeit*
 - ii. bis 2030*
- *Welche spezifischen Maßnahmen setzt das BMBWF (abseits der allgemeinen Maßnahmen gegen den Lehrkräftemangel in Österreich), um diesen Mangel zu reduzieren?*
- *Ist es aus Sicht des BMBWF zutreffend, dass Krankenhäuser aus Personalmangel vermeiden wollen, dass ihre Pflege-Fachkräfte Weiterbildungen zum/zur Lehrer:in für Gesundheits- und Krankenpflege machen, was wiederum langfristig den Personalmangel verschärft? Welche Initiativen setzt das BMBWF in Zusammenarbeit mit den Bundesländern und dem Gesundheitsministerium, um diese negative Dynamik zu durchbrechen?*

Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen betrifft die Anstellung von Lehrpersonen in den Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege (lit. a) keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Vergleichbares gilt für die nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG bzw. des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes zu beurteilenden Heil- und Pflegeanstalten im Sinne der lit. d (vgl. u.a. §§ 1 bis 40 leg.cit.). Daten betreffend Ausbildnerinnen und Ausbildner bzw. Lehrkräfte liegen daher beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht auf.

Ungeachtet des noch nicht abgeschlossenen Rekrutierungsprozesses (vgl. Ausführungen zu den Fragen 7 und 8) ist die Zentralstelle in laufendem Kontakt mit den Bildungsdirektionen, um Druckpunkte bei der Abdeckung der Stundenbedarfe an den Schulen festzumachen und Maßnahmen zur Gegensteuerung festzulegen. Bei diesen laufend stattfindenden Abstimmungen wurde die Rekrutierung von Bewerberinnen und Bewerbern von keiner Bildungsdirektion als problematisch dargestellt, wodurch davon ausgegangen werden kann, dass im kommenden Schuljahr alle Stunden abgedeckt werden können und daher kein Mangel besteht.

In Bezug auf die FH-Bachelorstudiengänge für Gesundheits- und Krankenpflege (lit. c) ist anzuführen, dass gemäß Fachhochschulgesetz (FHG) alle Studiengänge ein Akkreditierungsverfahren durchlaufen müssen, in dem unter anderem als eine Akkreditierungsvoraussetzung der Nachweis zu erbringen ist, dass die erforderliche Personal-, Raum- und Sachausstattung für die Durchführung des Studienganges vorhanden ist.

Darüber hinaus hat sich die Ausgestaltung der FH-Bachelorstudiengänge in der Gesundheits- und Krankenpflege vollinhaltlich an der FH-Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung (FH-GuK-AV) des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) zu orientieren. In dieser sind neben dem Qualifikationsprofil, den Mindestanforderungen an die Ausbildung und der fachlichen und didaktischen Gestaltung der Ausbildung auch die Mindestanforderungen an die Studierenden, die Lehrenden und die Praktikumsanleiterinnen und Praktikumsanleitern formuliert.

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) hat gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) bei Anträgen auf Einrichtung von FH-Bachelorstudiengängen in der Gesundheits- und Krankenpflege zusätzlich zwei vom BMSGPK nominierte Sachverständige beizuziehen (gilt auch bei Änderungsanträgen und bei Widerruf der Akkreditierung). Die gutachterliche Tätigkeit der vom BMSGPK nominierten Sachverständigen besteht in der Beurteilung der Übereinstimmung des jeweiligen Antrages bzw. FH-Bachelorstudienganges mit den Anforderungen der FH-Ausbildungsverordnung. Bei der Entscheidung über Anträge auf Akkreditierung von FH-Studiengängen im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege ist von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) daher auch das Einvernehmen mit dem BMSGPK herzustellen (gilt auch bei Widerruf der Akkreditierung).

Im Übrigen wird zur Fragestellung 17 erster Satz bemerkt, dass dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 nur Handlungen und Unterlassungen (Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, S. 103 ff.; Atzwanger/Zögernitz, NR-GO3 (1999) zu §§ 90 ff.). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher

Meinungen und Einschätzungen. Hinsichtlich der angesprochenen Zusammenarbeit mit den beteiligten Stakeholdern wird auf Ausführungen zu Frage 10 verwiesen.

Zu Frage 18:

- *Wurden die Anforderungen an die pädagogisch-didaktische Ausbildung von Quereinsteiger:innen für die fachtheoretischen und fachpraktischen Fächer in den letzten Jahren verändert? Wenn ja, inwiefern? Und wie hat sich das auf die Bewerber:innenzahlen für diese Fächer ausgewirkt?*
- Im Bereich der HTL*
 - Im Bereich der HAK*
 - Im Bereich der HLW*
 - Im Bereich der BAfEP*

Im Zuge der Dienstrechts-Novelle 2022 wurde festgelegt, dass bei Quereinstieg die Absolvierung einer ergänzenden pädagogisch-didaktischen Ausbildung im Ausmaß von 60 ECTS bei Vorliegen eines Hochschulstudiums auf Masterniveau und von 90 ECTS bei Vorliegen eines Hochschulstudiums auf Bachelor niveau berufsbegleitend (innerhalb von acht Jahren) zu absolvieren ist. Wie sich dies auf das Bewerbungsverhalten ausgewirkt hat, kann nicht beantwortet werden.

Zu Frage 19:

- *Sind die Anstellungsvoraussetzungen [sic!] für diese Lehrkräfte an allen BHS die selben, oder gibt es Unterschiede je nach Schultyp?*
- Wenn letzteres, bitte um Erläuterung der Unterschied und der Gründe für diese Unterschiede.*

Es bestehen in § 38 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) differenzierende Regelungen für den Einsatz in der Allgemeinbildung, im spezifischen Gegenstand Religion, in der Berufsbildung, im Fachbereich Wirtschaftspädagogik, für den Quereinstieg Allgemeinbildung und für den Quereinstieg Berufsbildung, die jeweils die Besonderheiten der einzelnen Verwendungen berücksichtigen.

Zu Frage 20:

- *Welche Maßnahmen setzt das BMBWF, um die Attraktivität des Lehrer:innen-Berufs für Fachleute aus den genannten Bereichen (Pflege, Technik, Wirtschaft, Pädagogik) zu erhöhen?*
- laufend*
 - geplant noch in dieser Legislaturperiode*
 - langfristig*

Hervorzuheben ist die Ermöglichung des Quereinstiegs im Bereich der Sekundarstufe Allgemeinbildung, die seit 2023 sehr erfolgreich verläuft. Diese Initiative hat bisher mehr

als 700 beschäftigte Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger gebracht. Im Bereich der Berufsbildung bestand die Möglichkeit des Quereinstiegs bereits davor.

Darüber hinaus wurden Sonderregelungen für Expertinnen und Experten getroffen, die im Schulwesen in begrenztem Umfang nebenberuflich tätig sind und spezifisches Knowhow aus ihrem Hauptberuf einbringen.

Wien, 5. August 2024

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

